

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
vom 06. Januar 2010

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Einstufungsprüfung
- § 5 Auswahl und Zulassung
- § 6 Studienangebot, Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienablaufplan
- § 10 Modulhandbuch
- § 11 Tutorien
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxissemesters fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen soll die Studierenden befähigen, komplexe Probleme aus unterschiedlichen Bereichen der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zu analysieren und geeignete mathematische Modelle und Algorithmen einzusetzen, um praxismgerechte Lösungen zu finden und sie kritisch abzuwägen.
- (2) Um dieser Schnittstellenfunktion zwischen einerseits theoretischer und praktischer, andererseits technischer und wirtschaftlicher Lösungskompetenz gerecht werden zu können, benötigen die Studenten sowohl grundlegende theoretische Fachkenntnisse aus ingenieur- wie wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten als auch einschlägige Erfahrungen in der Wirtschaftspraxis oder durch die aktive Teilnahme an Projekten, z.B. bei Kooperationen mit regionalen oder überregionalen Unternehmen bzw. Institutionen.
- (3) Diesen Ansprüchen trägt der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen insofern Rechnung, dass neben einem vollständigen Praxissemester und einem gezielt auf die Anfertigung einer Diplomarbeit ausgerichteten Diplompraktikum die meisten Lerneinheiten/ Module mit einem dazu passenden Übungs- bzw. Praxisanteil ausgestattet sind. Trotzdem bleibt besonders in den ausgewählten Vertiefungsmodulen für selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten genügend Raum.
- (4) Gerade in den Vertiefungsmodulen erhält der Studierende ausreichende Wahlmöglichkeiten, ein eigenständiges berufsorientiertes Profil für den späteren vielfältigen Einsatz im Management von Industrie, Verwaltung oder Wissenschaft zu entwickeln. Damit sind die Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsingenieuren mit ihren wirtschaftlichen wie technischen Kompetenzen unter den aktuellen Bedingungen flexibler Berufsbilder und komplexer Aufgaben und Anforderungen nahezu unbegrenzt.
- (5) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die für das Studium Wirtschaftsingenieurwesen an der HSMW notwendige Qualifikation wird nachgewiesen durch
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die Fachhochschulreife,
 3. die fachgebundene Hochschulreife,
 4. die Meisterprüfung,

5. eine durch eine Rechtsvorschrift, die HSMW oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.
- (3) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSG die Berechtigung zum Studium an der HSMW auch ohne einen Abschluss nach Absatz 1 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Die Einzelheiten sind in der „Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ der HSMW geregelt.

§ 4 Einstufungsprüfung

- (1) In einer Einstufungsprüfung kann geprüft werden, ob der Studienbewerber Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester ermöglichen. Weist der Studienbewerber in dieser Prüfung nach, dass er die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die in einem der Module des Studiums vermittelt werden, so werden ihm die dem Modul im Studienablaufplan (Anlage) zugeordneten Credits angerechnet. Dem Studienbewerber wird für jeweils 30 angerechnete Credits ein Fachsemester angerechnet, er wird in das nächsthöhere Fachsemester eingestuft.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist eine mündliche Prüfung. Sie wird von mindestens zwei Prüfern (§ 15 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) abgenommen. Die Verfahren der §§ 26 und 27 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen können für die gesamte Einstufungsprüfung oder Teile davon angewandt werden.
- (3) Für berufsbegleitend Studierende sind in der Regel folgende Module oder Modulteile Gegenstand der Einstufungsprüfung:
 1. Modul „Fachenglisch“,
 2. Lerneinheit „Wirtschaftsprivatrecht“ im Modul „Recht und Steuern“,
 3. Modul „Praxissemester“,
 4. Modul „WPF-Katalog II (Studium generale)“,
 5. Modul „WPF-Katalog III (fächerergänzend)“,
 6. Lerneinheit „Diplompraktikum“ im Modul „Diplomprojekt“.

§ 5 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach sachgerechten Kriterien.

§ 6

Studienangebot, Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Direktstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden. Das berufsbegleitende Studium wird erst auf Beschluss des Fakultätsrates angeboten. Es muss nicht in allen Fachsemestern angeboten werden
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters sowie der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit im Direktstudium acht Semester.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus sieben theoretischen Studiensemestern und dem Praxissemester zusammen und endet im achten Semester mit dem Diplomprojekt. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
- (2) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann direkt studiert werden. Auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auch berufsbegleitend studiert werden. In diesem Beschluss wird auch festgelegt, in welche Semester berufsbegleitend Studierende immatrikuliert werden können. Das berufsbegleitende Studium muss nicht in allen Fachsemestern angeboten werden.

§ 8

Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9

Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.

- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten und durch Aushang in der Fakultät bekannt gemacht. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

§ 12 Studienberatung

Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 1. April 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 09. Dezember 2009, dem am 09. Dezember 2009 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 06. Januar 2010.

Mittweida, den 06.01.2010

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto